

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20. Dezember 2024

12. Verordnung

Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Melk für das Jagdjahr 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 20. Dezember 2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Melk verordnet wird

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Melk erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2024 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschauen finden statt:

Für die Hegeringe **Mank, Kirnberg/Texingtal, Hürm, Kilb**

Ort: K4, Kilb
Tag: 15.02.2025
Beginn der Beurteilung: 10:00 Uhr
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe **Loosdorf und Wolfstein**

Ort: GH Marchart, Gerolding
Tag: 14.02.2025
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe **Yspertal, Persenbeug, Nöchling/St. Oswald und Dorfstetten**

Ort: Hotel Haider, Altenmarkt
Tag: 14.03.2025
Beginn der Beurteilung: 14:00 Uhr
Eröffnung: 16:00 Uhr

Für die Hegeringe **Marbach und Leiben**

Ort: GH Schönauer, Nussendorf
Tag: 22.02.2025
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 18:00 Uhr

Für die Hegeringe **Melk und Leonhofen**

Ort: GH Kraus, Steinparz
Tag: 22.02.2025
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe **Neumarkt und Ybbs/D.**

Ort: Babenbergerhof, Ybbs
Tag: 07.03.2025
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe **Weiten, Raxendorf und Emmersdorf**

Ort: GH Kremser, Weiten
Tag: 08.03.2025
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

Für die Hegeringe **Pöchlarn, Petzenkirchen und Krummnußbaum**

Ort: GH Gramel, Pöchlarn
Tag: 28.02.2025
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegering **Pöggstall**

Ort: GH Schreiner, Laimbach
Tag: 15.03. 2025
Beginn der Beurteilung: 14:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Melk in Kraft und mit 16.03.2025 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Daniela Obleser